Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Warenverkehr

Richtlinie 10-23

Zollanmeldung für dringende Kundendienstleistungen

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis **3**

1 Rechtliche Grundlagen **4**

2 Allgemeines **4**
2.1 Allgemeines 4
2.2 Geltungsbereich 4
2.3 Definition «Notfall» 5
2.4 Voraussetzungen 5
2.5 Vereinbarung 6
2.6 Behandlung von Gesuchen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen 6
2.7 Zustelldomizil 7
2.8 Sicherheitsleistung 7
2.9 Prozessablauf: Veranlagungsverfahren für dringende Kundendienstleistungen 7

3 Ausfuhr **8**
3.1 Erster Veranlagungsschritt: vereinfachte Zollanmeldung bei der Ausfahrt aus dem Zollgebiet 8
3.2 Zweiter Veranlagungsschritt: vereinfachte Zollanmeldung bei der Wiedereinfahrt in das Zollgebiet 9
3.3 Dritter Veranlagungsschritt: Definitive Zollanmeldung 10

4 Einfuhr **11**
4.1 Erster Veranlagungsschritt: vereinfachte Zollanmeldung bei der Einfahrt in das Zollgebiet 11
4.2 Zweiter Veranlagungsschritt: vereinfachte Zollanmeldung bei der Wiederausreise aus dem Zollgebiet 12
4.3 Dritter Veranlagungsschritt: Definitive Zollveranlagung 13

5 Aufbewahrung von Dokumenten **14**

6 Verkürzung der Abrechnungsperiode bei Änderung von Rechtserlassen **14**

7 Vereinbarung **14**
7.1 Vereinbarung über die Vereinfachung des Zollveranlagungsverfahrens für dringende Kundendienstleistungen; Einfuhr 14
7.2 Vereinbarung über die Vereinfachung des Zollveranlagungsverfahrens für dringende Kundendienstleistungen; Ausfuhr 21

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
ZAZ	**Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren**
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR *631.0*)
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR *631.01*)

1 Rechtliche Grundlagen

Zollgesetz (ZG; SR *631.0*); Art. 42 Abs. 2

2 Allgemeines

2.1 Allgemeines

Auf schriftliches Gesuch der anmeldepflichtigen Person hin, genehmigt die zuständige Regionalebene im Rahmen einer Vereinbarung das vereinfachte Zollveranlagungsverfahren für dringende Kundendienstleistungen ausserhalb der ordentlichen Veranlagungszeiten, wenn:

- die Voraussetzungen (Ziffer 2.4) erfüllt sind; und
- es die betrieblichen Verhältnisse der Dienststelle zulassen.

Die Vereinbarung bezeichnet die Grenzdienststelle und die Waren, auf welche das Verfahren anwendbar ist. Gleichzeitig hält sie weitere Verfahrensbedingungen fest.

Bei der Prüfung der Gesuche trägt die zuständige Regionalebene dem Aspekt der Gleichbehandlung gebührend Rechnung und berücksichtigt, dass die Wettbewerbsverhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Weiter ist zu beachten, dass die Zollsicherheit gewährt bleibt und die Vereinfachung nicht zu einer Abgabenschmälerung führt.

Die Vereinbarung ist auf eine Gültigkeit von maximal 5 Jahre zu befristen. Sie kann jeweils auf schriftliches Gesuch der anmeldepflichtigen Person hin erneuert werden. Die zuständige Regionalebene stellt in diesem Fall jeweils eine neue Vereinbarung aus.

Die zuständige Regionalebene lässt die Vereinbarung vom Vereinbarungsnehmer gegenzeichnen.

Die zuständige Regionalebene kann die Kompetenz zum Ausstellen der Vereinbarungen an die zuständigen Lokalebenen delegieren.

2.2 Geltungsbereich

In gewissen Fällen ist die Zollanmeldung von Handelswaren bei einer besetzten Dienststelle, welche über die Kompetenz für die Veranlagung von Handelswaren verfügt, aus zeitlichen Gründen nicht möglich; z. B. wenn

- Waren innert kürzester Zeit ein- oder ausgeführt werden sollen (sog. Notfallsendungen;
- Monteure, Servicetechniker etc. notfallmässig werkvertragliche Leistungen mit oder an eingeführten bzw. ausgeführten Waren erbringen sollen.

Sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4 erfüllt sind, kann eine Firma Waren

- bei einer besetzen Dienststelle, welche aber nicht über die Veranlagungskompetenzen für Handelswaren verfügt;
- in einem mehrstufigen Verfahren;

anmelden.

2.3 Definition «Notfall»

Notfallsendungen bzw. notfallmässig sind Sendungen, die Waren enthalten, welche z. B. für

- lebenserhaltende Massnahmen benötigt werden (Organe für Transplantationen, Blutkonserven, medizinische Geräte für Kliniken, etc.);
- die Aufrechterhaltung einer von der Allgemeinheit der Bevölkerung beanspruchten Dienstleistung benötigt werden (z. B. Ersatzteile für Fernmeldeanlagen);
- für die Reparatur einer stillstehenden Produktionsanlage benötigt werden (Lebensmittelproduktionsanlagen, Zeitungsdruckmaschinen etc.).

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die zuständige Regionalebene entscheidet, was sich als Notfall qualifiziert.

2.4 Voraussetzungen

Das vereinfachte Verfahren für dringende Kundendienstleistungen kann unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden:

- Der Leistungserbringer aus dem In- oder Ausland (Notfallkurier, Monteur, Servicetechniker, Elektroniker etc.) reist in der Regel mehrmals pro Jahr mit Waren aus dem Zollgebiet aus bzw. ins Zollgebiet ein; und
- die Einfuhren bzw. Ausfuhren finden aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit bei einer besetzen Dienststelle, welche nicht über die Kompetenz zur Veranlagung von Handelswaren verfügt, statt (z. B. bei einer nur für den Reiseverkehr geöffneten Dienststelle).

In Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalebene auch die Benützung einer unbesetzten Zollstrasse bewilligen.

2.5 Vereinbarung

In Anbetracht der Dringlichkeit derartiger Sendungen kann mit der Zollanmeldung nicht bis zu den Veranlagungszeiten der Dienststellen zugewartet werden. Mittels einer Vereinbarung kann deshalb ein mehrstufiges Anmeldeverfahren mit vereinfachter Zollanmeldung beim Grenzübertritt bewilligt werden. Auf schriftliches Gesuch der anmeldepflichtigen Person hin genehmigt die zuständige Regionalebene im Rahmen der Vereinbarung die vereinfachte Zollanmeldung für dringende Kundendienstleistungen wenn:

- die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.4 erfüllt sind;
- das Bedürfnis des Gesuchstellers für eine Vereinfachung begründet ist;
- die nachträgliche korrekte Veranlagung sichergestellt ist.

Die Vereinbarung bezeichnet die Grenzdienststelle(n), die Art der ein- oder auszuführenden Waren und die Art der werkvertraglichen Leistung, auf welche das Verfahren anwendbar ist. Gleichzeitig hält sie weitere Verfahrensbedingungen fest.

Bei der Prüfung der Gesuche trägt die zuständige Regionalebene dem Aspekt der Gleichbehandlung gebührend Rechnung und berücksichtigt, dass die Wettbewerbsverhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Weiter stellt sie sicher, dass die Zollsicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Vereinfachung nicht zu einer Abgabenschmälerung führt.

Die Vereinbarung ist nicht anwendbar, wenn bereits im Zeitpunkt der Einfuhr bzw. Ausfuhr feststeht, dass die im Zollgebiet zu erbringende Leistung (z. B. Unterhalt von Geräten oder Anlagen) nur mit Werkzeugen oder Geräten erfolgt, die anschliessend wieder ein- bzw. ausgeführt werden. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) kann im Zollgebiet besorgte Arbeiten nicht besteuern, wenn in diese werkvertragliche Leistung, d. h. in das Werk resp. Arbeitsergebnis, das der Leistungserbringer aus dem Ausland dem Auftraggeber im Zollgebiet abzuliefern hat, keine eingeführten Waren Eingang gefunden haben. Die Besteuerung derartiger Arbeiten ist Sache der ESTV.

Die Vereinbarung ist auf eine Gültigkeit von maximal fünf Jahren zu befristen. Die Vereinbarung kann auf schriftliches Gesuch der anmeldepflichtigen Person hin erneuert werden, wobei eine neue Vereinbarung zu erstellen ist.

Die zuständige Regionalebene lässt die Vereinbarung vom Vereinbarungsnehmer gegenzeichnen.

Für die Vereinbarung ist eine Gebühr zu erheben (Fr. 100.--).[1]

2.6 Behandlung von Gesuchen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen

Gesuche, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4 nicht erfüllen, müssen abgelehnt werden. Die ablehnende Mitteilung erfolgt in der Regel mit einem normalen Schreiben, d. h. nicht in Form einer Verfügung.

---

[1] Verordnung über die Gebühren des BAZG (SR *631.035*); Anhang, Ziffer 5.11.

2.7 Zustelldomizil

Antragssteller mit Sitz im Zollausland müssen ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen. Die Anschrift ist in der Vereinbarung zu vermerken.

In Ermangelung eines anderen Zustelldomizils in der Schweiz kann der Antragsteller die «Zolldienstliche Versandzentrale» der jeweiligen Regionalebene bezeichnen.

Sofern der Antragsteller die «Zolldienstliche Versandzentrale» als Zustelldomizil bezeichnet, erfolgt die Zustellung der Post durch die Lokalebene an den Antragsteller mit entsprechendem Begleitschreiben an die «Zolldienstliche Versandzentrale». Diese bestätigt den Empfang zu Handen der Lokalebene und leitet die Post weiter an den Antragssteller.

2.8 Sicherheitsleistung

Die Zollschuld ist zwingend über das zentralisierte Abrechnungsverfahren des BAZG (ZAZ) zu begleichen. Ist der Gesuchsteller nicht selbst Inhaber eines solchen Kontos, bezeichnet er einen Dritten, der für die Verwendung seines Kontos sein schriftliches Einverständnis abzugeben hat.

2.9 Prozessablauf: Veranlagungsverfahren für dringende Kundendienstleistungen

Die Veranlagung der Waren bzw. der werkvertraglichen Leistung erfolgt in mehreren Veranlagungsschritten:

1. Schritt:

vereinfachte Zollanmeldung an der Grenze zum Zeitpunkt, zu welchem die Ware ins Zollgebiet bzw. aus dem Zollgebiet verbracht wird;

2. Schritt:

vereinfachte Zollanmeldung an der Grenze zum Zeitpunkt, zu welchem die Wiederausfuhr resp. Wiedereinfuhr der im ersten Schritt ein- oder ausgeführten Waren erfolgt, oder wenn anlässlich der Rückreise ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet defekte Waren mitgeführt werden;

3. Schritt:

Zollanmeldung (zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. zur Ausfuhrveranlagung) mit e-dec Import / e-dec Export an die zuständige Lokalebene.

3 Ausfuhr

3.1 Erster Veranlagungsschritt: vereinfachte Zollanmeldung bei der Ausfahrt aus dem Zollgebiet

Anlässlich des Verbringens der Ware aus dem Zollgebiet übergibt die anmeldepflichtige Person der Dienststelle für die mitgeführten Waren eine vereinfachte Zollanmeldung (Schein beliebiger Art). Ist die Zollstrasse unbesetzt, deponiert die anmeldepflichtige Person die vereinfachte Zollanmeldung an dem in der Vereinbarung bezeichneten Ort.

Die vereinfachte Zollanmeldung muss für jeden einzelnen Grenzübertritt folgende Angaben enthalten:

- Vermerk: *«Vereinfachung des Zollveranlagungsverfahren nach ZG Art. 42 Abs. 2 für Dringende Kundendienstleistungen; Vereinbarung Nr. xxx;* zuständige Lokalebene *Lokalebene»;*

- Adresse der Firma Firma;

- Adresse(n) des / der ausländischen Auftraggeber(s), die anlässlich dieses Grenzübertritts besucht werden sollen;

- Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Menge, Gewicht und Wert der mitgeführten Waren. Gebrauchte Berufsausrüstung, welche nach dem Gebrauch wieder ins Zollgebiet eingeführt wird, muss nicht aufgeführt werden;

- Datum und Zeitpunkt des Grenzübertritts;

- Name und Unterschrift der anmeldepflichtigen Person.

Die zuständige Regionalebene kann zusätzliche Angaben verlangen, wenn solche in Folge örtlicher Gegebenheiten bei einer Grenzdienststelle nötig sind.

Der Mitarbeitende des BAZG überprüft die vereinfachte Zollanmeldung formell und bringt darauf Unterschrift und Datumsstempel an.

Ist der Grenzübergang unbesetzt, gilt die vereinfachte Zollanmeldung als angenommen, wenn die anmeldepflichtige Person sie an dem in der Vereinbarung festgelegten zugelassenen Ort deponiert hat.

Bei einer allfälligen Beschau wird der Zollbefund direkt auf dem Schein angebracht.

Die Grenzdienststelle übermittelt die vereinfachten Zollanmeldungen regelmässig an die zuständige Lokalebene.

3.2 Zweiter Veranlagungsschritt: vereinfachte Zollanmeldung bei der Wiedereinfahrt in das Zollgebiet

Anlässlich der Rückkehr ins Zollgebiet meldet die anmeldepflichtige Person die mitgeführten Waren mit einer Kopie der bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet verwendeten vereinfachten Zollanmeldung (Ziffer 3.1) bei der Grenzdienststelle an.

- Waren, welche im Ausland verblieben sind, kennzeichnet die anmeldepflichtige Person mit dem Vermerk *«im Ausland verblieben»*;

- Waren, welche die anmeldepflichtige Person aus dem Ausland ins Zollgebiet einführt (die sie anlässlich der Ausreise aus dem Zollgebiet nicht mitgeführt hat), ergänzt sie handschriftlich mit den entsprechenden Angaben (Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Menge, Gewicht und Wert) auf der Kopie der vereinfachten Zollanmeldung.

Die anmeldepflichtige Person beglaubigt die Ergänzungen mit ihrer Unterschrift und ergänzt die Kopie der vereinfachten Zollanmeldung wieder mit Datum und Zeitpunkt des Grenzübertritts.

Der Mitarbeitende des BAZG überprüft die vereinfachte Zollanmeldung formell.

Ist der Grenzübergang unbesetzt, gilt die vereinfachte Zollanmeldung als angenommen, wenn die anmeldepflichtige Person sie an dem in der Vereinbarung festgelegten zugelassenen Ort deponiert hat.

Bei einer allfälligen Beschau wird der Zollbefund direkt auf dem Schein angebracht.

Die Grenzdienststelle übermittelt die vereinfachten Zollanmeldungen regelmässig an die zuständige Lokalebene.

3.3 Dritter Veranlagungsschritt: Definitive Zollanmeldung

Die abschliessende Anmeldung der aus dem Zollgebiet ausgeführten und der ins Zollgebiet eingeführten Waren ist in der Regel laufend – das heisst sobald die notfallmässige Intervention beendet und in Rechnung gestellt ist - vorzunehmen. Die anmeldepflichtige Person (oder eine von ihr in der Vereinbarung bezeichnete Person/Firma) übermittelt der zuständigen Lokalebene die abschliessende Zollanmeldung. Diese hat gesondert pro Einsatzort im Zollausland zu erfolgen. Die Anmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: *«Vereinfachtes Verfahren für die Veranlagung von dringenden Kundendienstleistungen»*;
- Nummer der Vereinbarung.

Mit der Zollanmeldung muss die anmeldepflichtige Person folgende Begleitpapiere vorlegen:

- Doppel aller vereinfachten Zollanmeldungen für die betreffende Notfallsendung / werkvertragliche Leistung;
- Rechnung bzw. Abrechnung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger;
- Allfällige Ursprungsnachweise (Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode aus dem Zollgebiet verbrachten Waren sind zulässig.).

Die zuständige Lokalebene überprüft die Übereinstimmung der Anmeldung mit den vereinfachten Zollanmeldungen der ersten beiden Veranlagungsschritte und die Richtigkeit der in der Anmeldung aufgeführten Informationen risikogerecht.

Wenn in den ersten beiden Veranlagungsschritten eine oder mehrere Sendungen beschaut wurden, bringt die zuständige Lokalebene einen entsprechenden Querverweis auf der Anmeldung an.

4 Einfuhr

4.1 Erster Veranlagungsschritt: vereinfachte Zollanmeldung bei der Einfahrt in das Zollgebiet

Anlässlich des Verbringens der Ware in das Zollgebiet übergibt die anmeldepflichtige Person der Dienststelle für die mitgeführten Waren eine vereinfachte Zollanmeldung (Schein beliebiger Art). Ist die Zollstrasse unbesetzt, deponiert die anmeldepflichtige Person die vereinfachte Zollanmeldung an dem in der Vereinbarung bezeichneten Ort.

Die vereinfachte Zollanmeldung muss für jeden einzelnen Grenzübertritt folgende Angaben enthalten:

- Vermerk: *«Vereinfachung des Zollveranlagungsverfahren nach ZG Art. 42 Abs. 2 für Dringende Kundendienstleistungen; Vereinbarung Nr. xxx;* zuständige Lokalebene *Lokalebene»;*

- Adresse der Firma Firma;

- Adresse(n) des / der inländischen Auftraggeber(s), die anlässlich dieses Grenzübertritts besucht werden sollen;

- Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Menge, Gewicht und Wert der mitgeführten Waren. Gebrauchte Berufsausrüstung, welche nach dem Gebrauch wieder aus dem Zollgebiet ausgeführt wird, muss nicht aufgeführt werden;

- Falls möglich Antrag auf eine allfällige Zollermässigung oder Zollbefreiung (ausgestellt nach den Vorschriften des Freihandelsabkommens CH-EG), sofern für Materialien und Geräte die Präferenzveranlagung beantragt wird. Der Präferenzantrag kann auch erst mit der endgültigen Zollanmeldung (dritter Veranlagungsschritt) beantragt werden;

- Datum und Zeitpunkt des Grenzübertritts;

- Name und Unterschrift der anmeldepflichtigen Person.

Die zuständige Regionalebene kann zusätzliche Angaben verlangen, wenn solche in Folge örtlicher Gegebenheiten bei einer Grenzdienststelle nötig sind.

Der Mitarbeitende des BAZG überprüft die vereinfachte Zollanmeldung formell und bringt darauf Unterschrift und Datumsstempel an.

Ist der Grenzübergang unbesetzt, gilt die vereinfachte Zollanmeldung als angenommen, wenn die anmeldepflichtige Person sie an dem in der Vereinbarung festgelegten zugelassenen Ort deponiert hat.

Bei einer allfälligen Beschau wird der Zollbefund direkt auf dem Schein angebracht.

Die Grenzdienststelle übermittelt die vereinfachten Zollanmeldungen regelmässig an die zuständige Lokalebene.

4.2 Zweiter Veranlagungsschritt: vereinfachte Zollanmeldung bei der Wiederausreise aus dem Zollgebiet

Anlässlich der Wiederausreise aus dem Zollgebiet übergibt die anmeldepflichtige Person dem Personal des BAZG eine Kopie der bei der Einfuhr ins Zollgebiet verwendeten vereinfachten Zollanmeldung. Auf dieser Kopie

- streicht die anmeldepflichtige Person diejenigen Waren, welche im Zollgebiet erblieben sind, und ergänzt sie mit dem Vermerk *«im Zollgebiet verblieben»*;

- ergänzt die anmeldepflichtige Person diejenigen Waren, welche sie aus dem Zollgebiet ausführt und die sie anlässlich der Einreise in das Zollgebiet nicht mitgeführt hat mit den entsprechenden Angaben (Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Menge, Gewicht und Wert);

- ergänzt die anmeldepflichtige Person den Vermerk *«aufgeführte Ware vollständig wieder ausgeführt»*, wenn keine Waren im Zollgebiet verblieben sind.

Die anmeldepflichtige Person beglaubigt die Ergänzungen mit ihrer Unterschrift und ergänzt die Kopie der vereinfachten Zollanmeldung wieder mit Datum und Zeitpunkt des Grenzübertritts.

Der Mitarbeitende des BAZG überprüft die vereinfachte Zollanmeldung formell und bringt darauf Unterschrift und Datumsstempel an.

Ist der Grenzübergang unbesetzt, gilt die vereinfachte Zollanmeldung als angenommen, wenn die anmeldepflichtige Person sie an dem in der Vereinbarung festgelegten zugelassenen Ort deponiert hat.

Bei einer allfälligen Beschau wird der Zollbefund direkt auf dem Schein angebracht.

Die Grenzdienststelle übermittelt die vereinfachten Zollanmeldungen regelmässig an die zuständige Lokalebene.

4.3 Dritter Veranlagungsschritt: Definitive Zollveranlagung

Die abschliessende Anmeldung der aus dem Zollgebiet ausgeführten und der ins Zollgebiet eingeführten Waren ist in der Regel laufend – das heisst sobald die notfallmässige Intervention beendet und in Rechnung gestellt ist - vorzunehmen. Die anmeldepflichtige Person (oder eine von ihr in der Vereinbarung bezeichnete Person/Firma) übermittelt der zuständigen Lokalebene die abschliessende Zollanmeldung. Diese hat gesondert pro Einsatzort im Zollinland zu erfolgen. Die Zollanmeldung hat das Entgelt für die erbrachten Arbeiten und alle notwendigen Angaben betreffend der endgültig im Zollinland verbliebenen Waren zu enthalten.

Die Anmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: *«Vereinfachtes Verfahren für die Veranlagung von dringenden Kundendienstleistungen»*;

- Nummer der Vereinbarung.

Mit der Zollanmeldung muss die anmeldepflichtige Person folgende Begleitpapiere vorlegen:

- Doppel aller vereinfachten Zollanmeldungen für die betreffende Notfallsendung / werkvertragliche Leistung;

- Rechnung bzw. Abrechnung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger.

Die anmeldepflichtige Person legt der zuständigen Lokalebene den Ursprungsnachweis vor, wenn die vereinfachten Zollanmeldungen (erster und zweiter Veranlagungsschritt) oder die endgültige Zollanmeldung (dritter Veranlagungsschritt) einen Antrag auf Zollermässigung oder Zollbefreiung enthalten. Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode ins Zollinland verbrachten Waren sind zulässig.

Die zuständige Lokalebene überprüft die Übereinstimmung der Anmeldung mit den vereinfachten Zollanmeldungen der ersten beiden Veranlagungsschritte und die Richtigkeit der in der Anmeldung aufgeführten Informationen risikogerecht.

Wenn in den ersten beiden Veranlagungsschritten eine oder mehrere Sendungen beschaut wurden, bringt die zuständige Lokalebene einen entsprechenden Querverweis auf der Anmeldung an.

5 Aufbewahrung von Dokumenten

Die zuständige Lokalebene bewahrt die Begleitpapiere sowie die vereinfachten Zollanmeldungen aus den ersten beiden Veranlagungsschritten während fünf Jahren auf.

6 Verkürzung der Abrechnungsperiode bei Änderung von Rechtserlassen

Wenn Vorschriften, die sich auf die Veranlagung auswirken (z. B. Änderung von Zollansätzen, MWSt-Sätzen etc.), während der Dauer der im Zollgebiet ausgeführten werkvertraglichen Leistungen ändern, ist die Veranlagung nach den Vorschriften zum Zeitpunkt der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung vorzunehmen.

Die zuständige Lokalebene teilt der Firma gegebenenfalls die Frist zur Einreichung der Anmeldung mit.

7 Vereinbarung

7.1 Vereinbarung über die Vereinfachung des Zollveranlagungsverfahrens für dringende Kundendienstleistungen; Einfuhr[2]

Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf die schweizerischen Zollformalitäten. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch auf ein entsprechendes Entgegenkommen des betroffenen Nachbarstaates.

Gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR *631.0*) wird Folgendes vereinbart:

1. Abschnitt: Allgemeines

Ziffer 1 Geltungsbereich

Die Firma ist mit dieser Vereinbarung berechtigt, Waren gemäss Ziffer 3, welche als Notfallsendungen oder zur Erfüllung einer notfallmässigen werkvertraglichen Leistung in das Zollgebiet eingeführt werden, nach dem nachstehend beschriebenen, vereinfachten Zollveranlagungsverfahren, anzumelden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung gilt als werkvertragliche Leistung die Besorgung von Arbeiten im Inland mit eingeführten Waren, die im Zollgebiet verbleiben.

Ziffer 2 Zustelldomizil (optional)

Zustelldomizil für Vereinbarungsinhaber mit Sitz im Zollausland: Die Firma hat als Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet: XY.

[2] Formular «19.96 d».

Ziffer 3 Art der Waren

- Diese Vereinbarung gilt für ins Zollgebiet eingeführte Waren, die im Zollgebiet eingebaut oder montiert werden oder in anderer Weise in ein Werk resp. Arbeitsergebnis Eingang finden, das der Leistungserbringer aus dem Ausland dem Auftraggeber im Zollgebiet abzuliefern hat.

  Dies können Geräte, Ersatzteile, Verbrauchsmaterial etc. sein. Diese Waren sind auf einer von der Firma erstellten und beim Grenzübertritt vorzulegenden vereinfachten Zollanmeldung aufzuführen (Ziffer 7a).

- Diese Vereinbarung gilt auch für aus dem Zollgebiet ausgeführte Waren, die anlässlich der Leistungserbringung im Zollgebiet ausgebaut oder demontiert worden sind. Dabei handelt es sich in der Regel um defekte Waren, die im Zollausland repariert oder in anderer Weise weiterverwendet werden sollen (Ziffer 7b).

- Berufsausrüstung ist auf der vereinfachten Zollanmeldung (Ziffer 7a und 7b) nicht aufzuführen. Berufsausrüstung sind Geräte und Werkzeuge, welche die Firma bzw. deren Angestellte für ihren Einsatz im Zollgebiet benötigen. Dies können gebrauchte, tragbare Handwerkzeuge, Werkzeugkisten (mit Inhalt wie Bohrmaschinen, Schraubendreher etc.), Laptops etc. sein.

- Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen, sind von dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen.

Ziffer 4 Grenzdienststelle

Die vereinfachte Zollanmeldung kann bei folgender (n) Grenzdienststelle(n) angewendet werden: XY.

Der Grenzübertritt ist zwischen XY und XY sowie XY und XY Uhr erlaubt. Für Veranlagungen von Handelswaren ausserhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr erhoben.

Ziffer 5 Zuständige Lokalebene

Die Lokalebene XY ist die zuständige Lokalebene (nachstehend zuständige Lokalebene genannt).

Ziffer 6 Sicherheitsleistung

Die Firma muss die Abgabenschuld bargeldlos gegen Rechnung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ) bezahlen. Die Abgabenbelastung erfolgt über das ZAZ-Konto Nr. XY.

2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Ziffer 7a Vereinfachte Zollanmeldung bei der Einfuhr

Während der Öffnungszeiten des Grenzübergangs übergibt die Firma dem Personal des BAZG eine vereinfachte Zollanmeldung für alle mitgeführten Waren (siehe Ziffer 3).

Optional: Ausserhalb der Öffnungszeiten des Grenzübergangs deponiert die Firma die vereinfachte Zollanmeldung beim bezeichneten Ort gemäss (Ziffer 8).

Die vereinfachte Zollanmeldung (Schein beliebiger Art) muss für jede einzelne Einfahrt folgende Angaben enthalten:

- Vermerk: «VEREINFACHUNG DES ZOLLVERANLAGUNGSVERFAHREN NACH ZG ART. 42 ABS. 2 FÜR DRINGENDE KUNDENDIENSTLEISTUNGEN, VEREINBARUNG NR. NUMMER DER VEREINBARUNG; ZUSTÄNDIGE LOKALEBENE LOKALEBENE»;

- Name und Adresse der Firma;

- Adresse(n) des / der inländischen Auftraggeber(s), die anlässlich dieser Einfahrt besucht werden sollen;

- Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Menge, Gewicht und Wert der mitgeführten Waren. Gebrauchte Berufsausrüstung, welche nach dem Gebrauch wieder aus dem Zollgebiet ausgeführt wird, muss nicht aufgeführt werden;

- Örtliche oder betriebliche Besonderheiten der Grenzdienststelle;

- Ggf. Präferenzantrag oder Antrag auf eine allfällige Zollermässigung oder Zollbefreiung. Der Präferenzantrag kann auch erst mit der endgültigen Zollanmeldung (dritter Veranlagungsschritt) erfolgen;

- Datum und Zeitpunkt des Grenzübertritts;

- Name und Unterschrift der anmeldepflichtigen Person.

Die anmeldepflichtige Person führt eine Kopie dieser Vereinbarung bei jedem Grenzübertritt mit sich.

Ziffer 7b Vereinfachte Zollanmeldung bei der Wiederausfuhr

Anlässlich der Wiederausfuhr übergibt die Firma dem Personal des BAZG eine Kopie der bei der Einfuhr in das Zollgebiet verwendeten vereinfachten Zollanmeldung (Ziffer 7a). Auf dieser Kopie:

- streicht die anmeldepflichtige Person diejenigen Waren, welche im Zollgebiet verblieben sind, und ergänzt sie mit dem Vermerk «IM ZOLLGEBIET VERBLIEBEN»;

- ergänzt die anmeldepflichtige Person diejenigen Waren, welche sie aus dem Zollgebiet ausführt und die sie anlässlich der Einreise ins Zollgebiet nicht mitgeführt hat, mit den entsprechenden Angaben (Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Menge, Gewicht und Wert);

- ergänzt die anmeldepflichtige Person den Vermerk «AUFGEFÜHRTE WARE VOLLSTÄNDIG WIEDER AUSGEFÜHRT», wenn keine Waren im Zollgebiet verblieben sind (in diesem Fall ist keine definitive Zollanmeldung gemäss Ziffer 11 vorzunehmen).

Die Ergänzungen sind mit Unterschrift zu beglaubigen. Auf der Kopie der vereinfachten Zollanmeldung ist zudem wieder das Datum und der Zeitpunkt des Grenzübertritts zu vermerken.

Die anmeldepflichtige Person führt eine Kopie dieser Vereinbarung bei jedem Grenzübergang mit sich.

Ziffer 8 Grenzübergang; Bezeichnung des Ortes (optional)

Ausserhalb der Öffnungszeiten des Grenzübergangs deponiert die Firma die vereinfachte Zollanmeldung bei der Grenzdienststelle XY (z.B. Anmeldebox).

Ziffer 9 Annahme der vereinfachten Zollanmeldung

Die vereinfachte Zollanmeldung gilt als angenommen, wenn:

- die Dienststelle sie mit Datumstempel und Unterschrift versehen hat; oder

- die Firma sie am bezeichneten Ort gemäss Ziffer 8 deponiert hat.

Ziffer 10 Beschau

Das Personal des BAZG kann eine Beschau anordnen. Die Firma stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Ziffer 11 Aufarbeitung der vereinfachten Zollanmeldung

Nach Abschluss der Arbeiten im Zollgebiet, spätestens bis XY, meldet die Firma der zuständigen Lokalebene, die ins Zollgebiet verbrachten Waren und die im Zollgebiet erbrachten Arbeitsleistungen sowie allenfalls aus dem Zollgebiet verbrachte defekte Waren, zur Veranlagung an. Erfolgen die Arbeiten bei einem Auftraggeber über einen längeren Zeitraum, setzt sich die Firma vor Ablauf eines Kalendermonats seit der ersten Einfahrt mit der zuständigen Lokalebene in Verbindung. Diese legt gegebenenfalls eine andere Anmeldefrist fest.

Die Zollanmeldung muss elektronisch erfolgen.

Optional: Die Firma lässt durch die Speditionsfirma XY eine elektronische Zollanmeldung erstellen und an die zuständige Lokalebene übermitteln.

Die Zollanmeldung hat gesondert pro Einsatzort im Zollinland zu erfolgen. Die Zollanmeldung hat das Entgelt für die erbrachten Arbeiten und alle notwendigen Angaben betreffend der endgültig im Zollinland verbliebenen Waren zu enthalten.

Die Anmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: «VEREINFACHTES VERFAHREN FÜR DIE VERANLAGUNG VON DRINGENDEN KUNDENDIENSTLEISTUNGEN»;
- Nummer der Vereinbarung.

Mit der Zollanmeldung muss die Firma folgende Begleitpapiere vorlegen:

- Doppel aller vereinfachten Zollanmeldungen für die betreffende Notfallsendung / werkvertragliche Leistung;
- Rechnung bzw. Abrechnung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger;
- Allfällige Ursprungsnachweise, sofern in der vereinfachten Zollanmeldung (erster Veranlagungsschritt) oder in der endgültigen Zollanmeldung (dritter Veranlagungsschritt) ein Antrag auf Zollermässigung oder Zollbefreiung gestellt wurde. Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode ins Zollinland verbrachten Waren sind zulässig.

Ziffer 12 Zollzahlungspflicht

Die Zollabgaben sowie die anderen vom BAZG zu erhebenden Abgaben sind nach den Ansätzen und Bemessungsgrundlagen zu entrichten, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten (Annahme der vereinfachten Zollanmeldung).

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ziffer 13 Geltendes Recht

Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug dem BAZG obliegt.

Ziffer 14 Verpflichtung

Die Firma ist verpflichtet, die mit dieser Vereinbarung verbundenen Auflagen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen.

Ziffer 15 Ordnungswidrigkeiten

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung werden, soweit sie nicht nach den besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 127 des Zollgesetzes geahndet.

Ziffer 16 Ordentliche Kündigung der Vereinbarung

- Die Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich durch das BAZG oder die Firma gekündigt werden.

- Wenn die Firma diese Vereinbarung nicht mehr benötigt, hat sie die Vereinbarung umgehend und unaufgefordert zu kündigen.

Ziffer 17 Fristlose Kündigung der Vereinbarung durch das BAZG

Das BAZG kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Firma:

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Vereinbarung nicht mehr erfüllt;

- die in der Vereinbarung festgelegten Auflagen nicht einhält; oder

- eine schwerwiegende oder wiederholte Widerhandlung gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug dem BAZG obliegt.

Ziffer 18 Übertragbarkeit

Diese Vereinbarung ist nicht übertragbar.

Ziffer 19 Inkrafttreten; Gültigkeit; Erneuerung

Diese Vereinbarung tritt am XY in Kraft.

Sie gilt bis am XY.

Soll die Vereinbarung erneuert werden, so muss die Firma mindestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich um Erneuerung bei der zuständigen Regionalebene nachsuchen.

7.2 Vereinbarung über die Vereinfachung des Zollveranlagungsverfahrens für dringende Kundendienstleistungen; Ausfuhr[3]

Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf die schweizerischen Zollformalitäten. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch auf ein entsprechendes Entgegenkommen des betroffenen Nachbarstaates.

Gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR *631.0*) wird Folgendes vereinbart:

1. Abschnitt: Allgemeines

Ziffer 1 Geltungsbereich

Die Firma ist mit dieser Vereinbarung berechtigt, Waren gemäss Ziffer 2, welche als Notfallsendungen oder zur Erfüllung einer notfallmässigen werkvertraglichen Leistung aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, nach dem nachstehend beschriebenen vereinfachten Zollveranlagungsverfahren, anzumelden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung gilt als werkvertragliche Leistung die Besorgung von Arbeiten im Ausland mit ausgeführten Waren, die im Zollausland verbleiben.

Ziffer 2 Art der Waren

- Diese Vereinbarung gilt für aus dem Zollgebiet ausgeführte Waren, die im Zollausland eingebaut oder montiert werden oder in anderer Weise in ein Werk resp. Arbeitsergebnis Eingang finden, das der Leistungserbringer aus dem Inland dem Auftraggeber im Zollausland abzuliefern hat.

  Dies können Geräte, Ersatzteile, Verbrauchsmaterial etc. sein. Diese Waren sind auf einer von der Firma erstellten und beim Grenzübertritt vorzulegenden vereinfachten Zollanmeldung aufzuführen (Ziffer 6a).

- Diese Vereinbarung gilt auch für ins Zollgebiet eingeführte Waren, die anlässlich der Leistungserbringung im Zollausland ausgebaut oder demontiert worden sind. Dabei handelt es sich in der Regel um defekte Waren, die im Zollgebiet repariert oder in anderer Weise weiterverwendet werden sollen (Ziffer 6b).

- Berufsausrüstung ist auf der vereinfachten Zollanmeldung (Ziffer 6a und 6b) nicht aufzuführen. Berufsausrüstung sind Geräte und Werkzeuge, welche die Firma bzw. deren Angestellte für ihren Einsatz im Zollausland benötigen. Dies können gebrauchte, tragbare Handwerkzeuge, Werkzeugkisten (mit Inhalt wie Bohrmaschinen, Schraubendreher etc.), Laptops etc. sein.

- Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen, sind von dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen.

[3] Formular «19.97 d».

Ziffer 3 Grenzdienststelle

Die vereinfachte Zollanmeldung kann bei folgender (n) Grenzdienststelle(n) angewendet werden: XY.

Der Grenzübertritt ist zwischen XY und XY sowie XY und XY Uhr erlaubt. Für Veranlagungen von Handelswaren ausserhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr erhoben.

Ziffer 4 Zuständige Lokalebene

Die Lokalebene XY ist zuständige Lokalebene (nachstehend zuständige Lokalebene genannt).

Ziffer 5 Sicherheitsleistung

Die Firma muss die Abgabenschuld bargeldlos gegen Rechnung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ) bezahlen. Die Abgabenbelastung er-folgt über das ZAZ-Konto Nr. XY.

2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Ziffer 6a Vereinfachte Zollanmeldung bei der Ausfuhr

Während der Öffnungszeiten des Grenzübergangs übergibt die Firma dem Personal des BAZG eine vereinfachte Zollanmeldung für alle mitgeführten Waren (siehe Ziffer 2).

Optional: Ausserhalb der Öffnungszeiten des Grenzübergangs deponiert die Firma die vereinfachte Zollanmeldung beim bezeichneten Ort gemäss (Ziffer 7).

Die vereinfachte Zollanmeldung (Schein beliebiger Art) muss für jede einzelne Ausfahrt folgende Angaben enthalten:

- Vermerk: «VEREINFACHUNG DES ZOLLVERANLAGUNGSVERFAHREN NACH ZG ART. 42 ABS. 2 FÜR DRINGENDE KUNDENDIENSTLEISTUNGEN, VER-EINBARUNG NR .NUMMER DER VEREINBARUNG; ZUSTÄNDIGE LOKALEBENE LOKALEBENE»;

- Name und Adresse der Firma;

- Adresse(n) des / der ausländischen Auftraggeber(s), die anlässlich dieser Ausfahrt besucht werden sollen;

- Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Menge, Gewicht und Wert der mitgeführten Waren. Gebrauchte Berufsausrüstung, welche nach dem Gebrauch wieder ins Zollgebiet eingeführt wird, muss nicht aufgeführt werden;

- Örtliche oder betriebliche Besonderheiten der Grenzdienststelle;

- Ggf. Präferenzantrag oder Antrag auf eine allfällige Zollermässigung oder Zollbefreiung. Der Präferenzantrag kann auch erst mit der endgültigen Zollanmeldung (dritter Veranlagungsschritt) erfolgen;

- Datum und Zeitpunkt des Grenzübertritts;

- Name und Unterschrift der anmeldepflichtigen Person;

Die anmeldepflichtige Person führt eine Kopie dieser Vereinbarung bei jedem Grenzübertritt mit sich.

Ziffer 6b Vereinfachte Zollanmeldung bei der Wiedereinfuhr

Anlässlich der Wiedereinfuhr übergibt die Firma dem Personal des BAZG eine Kopie der bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet verwendeten vereinfachten Zollanmeldung (Ziffer 6a). Auf dieser Kopie:

- streicht die anmeldepflichtige Person diejenigen Waren, welche im Zollausland verblieben sind, und ergänzt sie mit dem Vermerk «IM ZOLLAUSLAND VERBLIEBEN»;

- ergänzt die anmeldepflichtige Person diejenigen Waren, welche sie aus dem Zollausland einführt und die sie anlässlich der Ausreise aus dem Zollgebiet nicht mitgeführt hat, mit den entsprechenden Angaben (Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Menge, Gewicht und Wert);

- ergänzt die anmeldepflichtige Person den Vermerk «AUFGEFÜHRTE WARE VOLLSTÄNDIG WIEDER EINGEFÜHRT», wenn keine Waren im Zollausland verblieben sind (in diesem Fall ist keine definitive Zollanmeldung gemäss Ziffer 10 vorzunehmen).

Die Ergänzungen sind mit Unterschrift zu beglaubigen. Auf der Kopie der vereinfachten Zollanmeldung ist zudem wieder das Datum und der Zeitpunkt des Grenzübertritts zu vermerken.

Die anmeldepflichtige Person führt eine Kopie dieser Vereinbarung bei jedem Grenzübergang mit sich.

Ziffer 7 Grenzübergang; Bezeichnung des Ortes (optional)

Ausserhalb der Öffnungszeiten des Grenzübergangs deponiert die Firma die vereinfachte Zollanmeldung bei der Grenzdienststelle XY (z.B. Anmeldebox).

Ziffer 8 Annahme der vereinfachten Zollanmeldung

Die vereinfachte Zollanmeldung gilt als angenommen, wenn:

- die Dienststelle sie mit Datumstempel und Unterschrift versehen hat; oder

- die Firma sie am bezeichneten Ort gemäss Ziffer 7 deponiert hat.

Ziffer 9 Beschau

Das Personal des BAZG kann eine Beschau anordnen. Die Firma stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Ziffer 10 Aufarbeitung der vereinfachten Zollanmeldung

Nach Abschluss der Arbeiten im Zollausland, spätestens bis XY, meldet die Firma der zuständigen Lokalebene die aus dem Zollgebiet verbrachten Waren und die anlässlich der Rückreise eingeführten defekten Waren zur Veranlagung an. Erfolgen die Arbeiten bei einem Auftraggeber über einen längeren Zeitraum, setzt sich die Firma vor Ablauf eines Kalendermonats seit der ersten Ausfahrt mit der zuständigen Lokalebene in Verbindung. Diese legt gegebenenfalls eine andere Anmeldefrist fest.

Die Zollanmeldung muss elektronisch erfolgen.

Optional: Die Firma lässt durch die Speditionsfirma XY eine elektronische Zollanmeldung erstellen und an die zuständige Lokalebene übermitteln.

Die Zollanmeldung hat gesondert pro Einsatzort im Zollausland zu erfolgen.

Die Anmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: «VEREINFACHTES VERFAHREN FÜR DIE VERANLAGUNG VON DRINGENDEN KUNDENDIENSTLEISTUNGEN»;
- Nummer der Vereinbarung.

Mit der Zollanmeldung muss die Firma folgende Begleitpapiere vorlegen:

- Doppel aller vereinfachten Zollanmeldungen für die betreffende Notfallsendung / werkvertragliche Leistung;
- Rechnung bzw. Abrechnung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger.

Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode ins Zollausland verbrachten Waren sind zulässig.

Ziffer 11 Zollzahlungspflicht

Die Zollabgaben sowie die anderen vom BAZG zu erhebenden Abgaben sind nach den Ansätzen und Bemessungsgrundlagen zu entrichten, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten (Annahme der vereinfachten Zollanmeldung).

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ziffer 12 Geltendes Recht

Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug dem BAZG obliegt.

Ziffer 13 Verpflichtung

Die Firma ist verpflichtet, die mit dieser Vereinbarung verbundenen Auflagen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen.

Ziffer 14 Ordnungswidrigkeiten

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung werden, soweit sie nicht nach den besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 127 des Zollgesetzes geahndet.

Ziffer 15 Ordentliche Kündigung der Vereinbarung

- Die Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich durch das BAZG oder die Firma gekündigt werden.

- Wenn die Firma diese Vereinbarung nicht mehr benötigt, hat sie die Vereinbarung umgehend und unaufgefordert zu kündigen.

Ziffer 16 Fristlose Kündigung der Vereinbarung durch das BAZG

Das BAZG kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Firma:

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Vereinbarung nicht mehr erfüllt;

- die in der Vereinbarung festgelegten Auflagen nicht einhält; oder

- eine schwerwiegende oder wiederholte Widerhandlung gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug dem BAZG obliegt.

Ziffer 17 Übertragbarkeit

Diese Vereinbarung ist nicht übertragbar.

Ziffer 18 Inkrafttreten; Gültigkeit; Erneuerung

Diese Vereinbarung tritt am XY in Kraft.

Sie gilt bis am XY.

Soll die Vereinbarung erneuert werden, so muss die Firma mindestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich um Erneuerung bei der zuständigen Regionalebene nachsuchen.